

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2022/2023
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t I**

Aufgabenheft

Teil I : Einkommensteuer (50 P.)

Teil II : Gewerbesteuer (25 P.)

Teil III: Körperschaftsteuer (25 P.)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Mittwoch, 07.12.2022

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Die Vollständigkeit des Aufgabentextes ist anhand der angegebenen Seitenzahlen zu überprüfen!
 - Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

TEIL I - Einkommensteuer (50 Punkte)

Aufgabenstellung allgemein

Nehmen Sie einkommensteuerlich für den Veranlagungszeitraum 2021 Stellung.

Treffen Sie dazu die Entscheidungen bezogen auf den jeweiligen Sachverhalt. Die Sachverhalte stehen in einem inneren Zusammenhang zueinander, können aber auch unabhängig voneinander bearbeitet werden.

Beachten Sie die jeweilige Aufgabenstellung zu den einzelnen Sachverhalten.

Auf die persönliche Einkommensteuerpflicht und Veranlagungsform ist nicht einzugehen. Die genannten Personen sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Allgemeine Begriffe wie Einkünfte, Betriebsausgaben, Betriebseinnahmen, Einnahmen und Werbungskosten o.ä. sind nicht zu erläutern.

Eine Ermittlung der Summe der Einkünfte und des Gesamtbetrags der Einkünfte ist nicht vorzunehmen.

Besondere tarifliche Bestimmungen sind zu erläutern. Auf verfahrensrechtliche Fragen ist nicht einzugehen.

Die Entscheidungen sind unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu begründen. Richtlinien und Hinweise sind zur Begründung nur dann anzugeben, wenn es sich um Erläuterungen handelt, die nicht bereits aus dem Gesetz zu entnehmen sind, sowie bei Anwendung von Vereinfachungsregeln.

Allgemein gebräuchliche Abkürzungen können verwendet werden.

Hinweise

Die Aufgabenteile sind so zu lösen, dass stets das günstigste Ergebnis (= niedrigste steuerliche Belastung) für den Veranlagungszeitraum 2021 erreicht werden soll. Wenn nichts anderes gesagt ist, sind alle hierfür erforderlichen Anträge als gestellt anzusehen. Alle notwendigen Unterlagen liegen vor.

Soweit für die steuerliche Beurteilung Freibeträge für Kinder bedeutsam sind, ist davon auszugehen, dass die steuerlichen Freibeträge günstiger sind als die Gewährung von Kindergeld. Eine Günstigerprüfung ist nicht vorzunehmen.

Allgemeines

Ehemann Heiner Müller (HM), Ehefrau Franka Müller (FM) leben zusammen mit ihren Kindern Uwe und Fea im Haushalt der Eltern in Frankfurt am Main. Die Eltern werden gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt.

Sachverhalt 1: Persönliche Verhältnisse

(max. erreichbare Punktzahl: 7,0 Punkte)

1. Tochter Fea

FM erhält Arbeitslohn als Angestellte eines Dienstleistungsunternehmens. Die gemeinsame Tochter Fea, 6 Jahre alt, ist in einer Kindertagesstätte untergebracht. Die Aufwendungen im Jahr 2021 für die Kinderbetreuung betragen für die Mittagsverpflegung 10 Monate je 90,00 € und für die allgemeine Betreuung 10 Monate je 210,00 €. Hiervon übernahm der Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn die Kosten für das Mittagessen und die Hälfte der Betreuungskosten. Die Zuwendungen des Arbeitgebers sind nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn bescheinigt.

Die Eltern trugen die übrigen Kosten i.H.v. 10 Monaten zu je 105,00 € = 1.050,00 €, durch Banküberweisung belegt.

2. Sohn Uwe

Uwe vollendete im Dezember 2020 das 18. Lebensjahr. Seine Eltern überwiesen im Jahr 2021 auf das Konto des Sohnes monatlich 1.000,00 € als Zuschuss für dessen Lebensunterhalt. Daneben erhielt er eine monatliche Vergütung als Schreinerlehrling von 600,00 €.

Ende Februar 2021 kündigte er außerplanmäßig seinen Ausbildungsplatz, geht seitdem keiner Beschäftigung nach und ist auch nicht auf Ausbildungsplatzsuche.

Aufgaben:

1. Erörtern Sie, nach welchen Rechtsgrundlagen und in welcher Höhe die Aufwendungen für die Tochter das Einkommen mindern.
2. Erörtern Sie, nach welchen Rechtsgrundlagen und in welcher Höhe die Aufwendungen für den Unterhalt des Sohnes Uwe das Einkommen mindern.

Auf evtl. Beiträge des Sohnes zur Kranken- und Pflegeversicherung ist nicht einzugehen.

Sachverhalt 2: Wirtschaftliche Verhältnisse HM

(max. erreichbare Punktzahl: 29,0 Punkte)

GmbH-Beteiligung und Gesellschafter-Geschäftsführer

HM hatte vor vier Jahren 100 % der Anteile (Nennwert 200.000,00 €) an der Automations GmbH, Mannheim, mit Anschaffungskosten von 500.000,00 € erworben. Die Anteile werden im Privatvermögen gehalten.

Die GmbH ist wirtschaftlich erfolgreich und hatte zu keinem Zeitpunkt Liquiditätsprobleme.

1. Gewinnausschüttung

In der Steuerbilanz der GmbH ist zum 31.12.2020 u.a. eine Kapitalrücklage von 200.000,00 € und ein Gewinnvortrag von 170.000,00 € ausgewiesen.

Das steuerliche Einlagekonto ist zum 31.12.2020 mit 200.000,00 € gesondert festgestellt worden.

Im Frühjahr 2021 beschloss die Gesellschafterversammlung der GmbH eine Gewinnausschüttung i.H.v. 210.000,00 €, die unter Beachtung des zutreffenden Steuereinbehaltes im April 2021 dem privaten Bankkonto des HM gutgeschrieben wurde.

Den damaligen Kaufpreis hatte HM mit einem Bankdarlehen unter den damals üblichen Bedingungen finanziert. Das alte Bankdarlehen löste HM im Jahr 2021 durch ein neues Darlehen zu günstigeren Konditionen ab. Hierfür und für die laufende Finanzierung sind ihm unstrittig Aufwendungen i.H.v. 30.000,00 € im Jahr 2021 entstanden.

2. Tantieme

Neben seinem Gehalt hat HM auch Anspruch auf eine Tantieme. Gehalt und Tantieme sind in zivilrechtlich nicht zu beanstandender Weise vertraglich wirksam vereinbart und insgesamt der Höhe nach als angemessene Gesamtvergütung anzusehen. Die Tantieme ist jeweils 5 Tage nach Feststellung des Jahresabschlusses der Bilanz durch die Gesellschafterversammlung zur Auszahlung fällig.

Im Jahresabschluss der GmbH zum 31.12.2019 ist eine Rückstellung für die Tantieme 2019 i.H.v. 40.000,00 € ausgewiesen. Der Jahresabschluss wurde in der Gesellschafterversammlung vom 10.10.2020 festgestellt. Die Auszahlung auf

das Bankkonto des HM erfolgte in Teilbeträgen von je 20.000,00 € am 15.03.2021 und 15.03.2022.

Die Tantieme für 2020 beträgt unstrittig 50.000,00 € und ist in dem am 20.11.2021 von der Gesellschafterversammlung festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2020 als Rückstellung ausgewiesen. Im Hinblick auf wirtschaftliche Risiken infolge der Corona-Pandemie verzichtet HM gegenüber der GmbH in einer schriftlichen Erklärung vom 10.12.2021 auf die Tantieme.

3. Anteilsverkauf

Mit Vertrag und Abtretung vom 20.12.2021 hatte HM Anteile an der GmbH im Nennwert von 1.000,00 € an einen leitenden Mitarbeiter verkauft und übertragen.

Der vertraglich vereinbarte und der Höhe nach angemessene Kaufpreis von 3.000,00 € wurde noch im Dezember 2021 an HM überwiesen.

Die im Zusammenhang mit der Veräußerung i.H.v. 800,00 € einschl. USt angefallenen Notarkosten hatte HM in 2021 beglichen.

Aufgaben:

1. Ermitteln Sie die sich aus Punkt 1 ergebenden Einkünfte aus Kapitalvermögen. Ein Sparer-Pauschbetrag ist durch andere Kapitalerträge ausgeschöpft und hier nicht zu berücksichtigen.

Dabei ist das für den Veranlagungszeitraum günstigste Ergebnis anzustreben. Die für eine Wahlrechtsausübung notwendigen Anträge gelten als gestellt. Begründen Sie durch eine kurze Berechnung die Vorteilhaftigkeit des von Ihnen ausgeübten Wahlrechts. Gehen Sie in ihrer Berechnung von einem einheitlichen Spitzensteuersatz von 42 % aus. In der Berechnung ist allein auf die Einkommensteuer abzustellen.

2. Stellen Sie im Hinblick zu Punkt 2. die Auswirkung auf die Einkünfte für den Veranlagungszeitraum 2021 dar. Eine Berechnung der Einkünfte ist nicht vorzunehmen.

3. Ermitteln Sie zu Punkt 3. die Höhe der bei der Ermittlung des Einkommens zu erfassenden Einkünfte. Beachten Sie hierzu auch Punkt 1. und 2.

Sachverhalt 3: Wirtschaftliche Verhältnisse FM

(max. erreichbare Punktzahl: 14,0 Punkte)

Vermietung einer Lagerhalle durch FM

Zum 01.01.2018 hatte FM eine Lagerhalle (Baujahr 2000) mit dazu gehörendem Grund und Boden käuflich erworben. Mit dem an ein Speditionsunternehmen und anderen Nutzern unter Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung verpachteten Grundstück erzielt sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG.

1. Lagerhalle

Für den Erwerb der Lagerhalle mit einer nachgewiesenen Restnutzungsdauer von 40 Jahren hatte sie in 2018 Anschaffungskosten für das Gebäude i.H.v. 1.200.000,00 € aufgewendet. Die AfA ist von Beginn an den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend berechnet worden.

2. Trafostation alt

Miterworben zum 01.01.2018 wurde auch eine Trafostation mit weiteren Anschaffungskosten von 30.000,00 €. Die Trafostation besteht aus einer fundamentierten festen Ummauerung und den darin befindlichen Gerätschaften. Sie ist für den Aufenthalt von Menschen weder geeignet noch rechtlich zugelassen. Die Station dient als Stromverteiler für mehrere in dem weitläufigen Gewerbegebiet vorhandene Bauten. Die im Zeitpunkt des Erwerbs vorhandene Restnutzungsdauer für diese Station wurde mit 5 Jahren zutreffend geschätzt.

Das Trafohaus wurde im Juni 2021 durch einen Lkw so schwer beschädigt, dass es abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden musste. Die gegenerische Versicherung ersetzte den Zeitwert mit 11.900,00 €. FM trat den im Schreiben der Versicherung vom 15.10.2021 zugesagten Anspruch auf Entschädigung unmittelbar an die Stadtwerke zur Errichtung der Neuanlage ab.

3. Trafostation neu

Die Stadtwerke errichteten im Auftrag von FM mit Fertigstellung im Juli 2021 eine neue Trafoanlage. Mit Beleg vom 01.12.2021 berechneten sie an FM hierfür 90.000,00 € zzgl. 17.100,00 € USt = 107.100,00 € und verrechneten mit der Schadensersatzleistung der Versicherung. Die Restzahlung i.H.v. 95.200,00 € überwies FM im Januar 2022. Die gewöhnliche Nutzungsdauer der Neuanlage kann mit 20 Jahren zutreffend angenommen werden.

4. Heimarbeit

In einem Teilbereich ihres im Übrigen privat genutzten Wohnzimmers hatte sie sich eine Arbeitsecke eingerichtet. Von dort aus wird ausschließlich das Vermietungsobjekt verwaltet. Die anteilig auf die berufliche Nutzung entfallenden Raumkosten betragen in 2021 unstreitig 2.100,00 €. Die Arbeitsecke wurde im Jahr 2021 regelmäßig am 1. Samstag eines jeden Monats ganztägig für diese Verwaltungsarbeit genutzt.

Aufgabe:

Überprüfen Sie, wie sich die jeweiligen Sachverhalte auf die Ermittlung der Einkünfte auswirken. Eine Ermittlung der Einkünfte ist nicht vorzunehmen.

TEIL II - Gewerbesteuer
(25 Punkte)

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Die Ehegatten Albert und Ina Schüssler sind zu je 50 % alleinige Gesellschafter der A&I-Schüssler KG. Diese betreibt in Ingolstadt ein Zulieferunternehmen für die Kfz-Industrie. Albert Schüssler verstirbt am 31.03.2021. Seine Alleinerbin Ina Schüssler setzt den Betrieb als Einzelunternehmen fort. Die Löschung der KG und die Neuanmeldung unter dem Namen Ina Schüssler (eK) im Handelsregister erfolgten im Januar 2022.

Die Gewinnermittlung erfolgt durch Bestandsvergleich nach Handelsrecht. Die Handelsbilanz enthält keine vom Steuerrecht abweichenden Wertansätze (Einheitsbilanz). Auf den 31.03.2021 wurde keine Zwischenbilanz erstellt. Die Aufteilung des Jahresergebnisses und der sonstigen für die Besteuerung bedeutsamen Werte erfolgte nach zeitlichen und sachlichen Kriterien zutreffend.

2. Zeitraum 01.01. bis 31.03.2021

2.1 Das bilanzielle Ergebnis weist einen anteiligen Jahresüberschuss von 185.000,00 € aus. Dabei wurde die an Ina Schüssler als Geschäftsführerin gezahlte Vergütung von monatlich 5.000,00 € als betrieblicher Aufwand erfasst.

2.2 Die ebenfalls als betrieblicher Aufwand abgezogenen Entgelte für Schulden betragen 90.000,00 €.

3. Zeitraum 01.04. bis 31.12.2021

3.1 Das bilanzielle Ergebnis endet mit einem anteiligen Jahresüberschuss von 555.000,00 €. Dabei wurden die an Ina Schüssler weiterhin mit monatlich 5.000,00 € gezahlten Vergütungen ebenfalls als betrieblicher Aufwand erfasst.

- 3.2 Die KG ist an der Meyer Entwicklungs-GmbH seit Jahren mit 10 % beteiligt. Im Oktober 2021 beschließt die GmbH eine Ausschüttung. Auf die KG entfallen 20.000,00 €, die nach Abzug des Steuereinbehalts von 4.000,00 € für KapESt und 220,00 € für SolZ am 02.11.2021 dem Bankkonto der KG gutgebracht wurden. Die KG hat die Ausschüttung mit der Buchung: Bank 15.780,00 € und Privatentnahme 4.220,00 € an sonstige betriebliche Erträge 20.000,00 € erfasst.
- 3.3 Die für diesen Zeitraum angefallenen und als betrieblicher Aufwand abgezogenen Entgelte für Schulden betragen 270.000,00 €

Aufgaben:

- a) Nehmen Sie in Bezug auf die Gewerbesteuer Stellung zur sachlichen Steuerpflicht, zum Erhebungszeitraum sowie zur Steuerschuldnerschaft und zur Erteilung von Bescheiden zur Messbetragsfestsetzung.
- b) Ermitteln Sie den Gewerbesteuermessbetrag für die Personengesellschaft und für das Nachfolgeunternehmen.
Der sich jeweils ergebende Gewerbesteuermessbetrag ist auf volle € abzurunden.

TEIL III - Körperschaftsteuer
(25 Punkte)

Sachverhalt:

An der R&H GmbH mit Sitz in Rosenheim (Bayern) sind Rita Reimann mit 60 % und Hans Hasselmeier mit 40 % beteiligt. Unternehmensgegenstand ist der Handel mit Orientteppichen, die in den Filialen Rosenheim-Aising und Grafing bei München sowie über das Internet verkauft werden.

Die R&H GmbH versteuert ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG. Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, wurden nicht getätigt. Das Wirtschaftsjahr der R&H GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

Aus der Buchführung der R&H GmbH für das Jahr 2021 ergibt sich ein vorläufiger Handels- und Steuerbilanzgewinn i.H.v. 36.596,75 €.

Das steuerliche Einlagekonto der R&H GmbH zum 31.12.2020 wurde auf 20.000,00 € gesondert festgestellt.

Als Aufwand wurden u.a. verbucht:

a) KSt- und SolZ-Vorauszahlungen	3.165,00 €
b) Kraftfahrzeugsteuer für den betrieblichen Lkw	914,00 €
c) Gewerbesteuer	2.400,00 €
d) Geschenke an neun Geschäftsfreunde im Wert von jeweils 30,00 €	270,00 €
e) Spende an das gemeinnützige katholische Jugendwerk Österreichs	2.500,00 €

Folgende Sachverhalte sind noch zu berücksichtigen:

1. Die R&H GmbH ist zu 5 % beteiligt an der Dareios GmbH (D-GmbH). Das Wirtschaftsjahr der D-GmbH läuft vom 1.11. bis 31.10. Für das Wirtschaftsjahr 2019/2020 hat die D-GmbH aufgrund eines im Januar 2021 gefassten Gewinnverwendungsbeschlusses ihren Bilanzgewinn von 12.000,00 € im Februar 2021 an ihre Gesellschafter ausgeschüttet. Die R&H GmbH hat den auf sie entfallenden Anteil 2021 als Ertrag verbucht. Die Kapitalertragsteuer i.H.v. 150,00 € zzgl. Solidaritätszuschlag 8,25 € ist als Aufwand verbucht worden.

Im Dezember 2021 fasst die D-GmbH den Beschluss für das Wirtschaftsjahr 2020/2021 den Bilanzgewinn von 18.000,00 € am 10.01.2022 an ihre Gesellschafter auszuschütten. Diesen Vorgang hat die R&H GmbH für 2021 nicht berücksichtigt, da der Zufluss erst 2022 erfolgt ist.

2. Rita Reimann und Hans Hasselmeier beziehen für ihre gemeinsame Geschäftsführertätigkeit bislang ein angemessenes Jahresgehalt von jeweils 72.000,00 €, ausbezahlt in 12 Monatsgehältern. Da beide recht vermögend sind und weniger Gehalt versteuern wollen, beschließen Rita Reimann und Hans Hasselmeier am 01.02.2021 einvernehmlich, ihre Geschäftsführervergütung um 1/3 zu reduzieren. Gemäß dieser Vereinbarung gilt die Gehaltsminderung rückwirkend auch für das noch nicht ausgezahlte Januargehalt. Die Gehälter wurden korrekt verbucht, einschl. des Verzichts auf einen Teil des Januargehalts.
3. Für ihre Teppichlieferungen benötigt die R&H GmbH einen zusätzlichen Kleintransporter. Hans Hasselmeier, der in seinem Privatvermögen einen alten Transporter mit einem gemeinen Wert von 5.000,00 € hält, veräußert diesen am 06.09.2021 für 2.000,00 € an die R&H GmbH.

Die GmbH zieht die lineare AfA mit 2.000,00 € / 4 Jahre Nutzungsdauer x 4/12 = 167,00 € als Betriebsausgabe ab.
4. Hans Hasselmeier hat den Kleintransporter bereits seit März 2021 des Öfteren der R&H GmbH überlassen. Im Oktober 2021 fassen Rita Reimann und Hans Hasselmeier einvernehmlich einen Gesellschafterbeschluss, wonach Hans Hasselmeier nachträglich eine angemessene Miete von 1.200,00 € für den gesamten Zeitraum der Überlassung bis zur Veräußerung an die GmbH erhält. Die GmbH hat die Miete als Betriebsausgabe abgezogen.
5. Am 15.01.2021 hat Rita Reimann der R&H GmbH für 1 Jahr ein zinsloses Darlehen gewährt, das am 14.01.2022 zurückzuzahlen ist. Von einem fremden Dritten hätte sie 2021 hierfür Zinsen i.H.v. 250,00 € erhalten. Obwohl das Darlehen voll werthaltig ist, spricht Rita Reimann am 24.12.2021 den vollen Darlehensverzicht i.H.v. 4.500,00 € aus. Die GmbH hat den Darlehensverzicht bisher nicht verbucht.

Aufgaben

Gehen Sie bitte kurz auf die persönliche und sachliche Steuerpflicht der R&H GmbH ein. Ermitteln Sie dann das zu versteuernde Einkommen sowie die tarifliche Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag der R&H GmbH für 2021 und ermitteln Sie die Auswirkungen auf die gesonderte Feststellung der R&H GmbH.

Bearbeitungshinweise

- Begründen Sie Ihre Ausführungen unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen und die Fundstellen in KStR/KStH und EStR/EStH.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist davon auszugehen, dass alle erforderlichen Bescheinigungen vorliegen und Anträge gestellt worden sind. Etwaige Wahlrechte sind so auszuüben, dass ein möglichst niedriges steuerliches Ergebnis erzielt wird.